Die Unterschiede zwischen der Papstwahl und den Bischofswahlen

nach dem gemeinen Kirchenrecht.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Juristischen Fakultät der Universität zu Breslau

vorgelegt von

Ernst Jungfer

in Grenoble.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1909.

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Brie.
Korreferent: Professor Dr. Fischer.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Einleitung.

§ 1. 1

II. Abhandlung.

§ 2. Begriff und Quellen des gemeinen katholischen Kirchenrechts 3

Die protestantische und die moderne staatliche Auffassung vom Kirchenrecht überhaupt im Gegensatz zur katholischen. — Der Begriff speziell des gemeinen katholischen Kirchenrechts. — Seine verschiedenen Quellen — Relativität des Begriffs.

§ 3. Geschichte des gemeinen Rechts.

a) In betreff der Bischofswahlen 5

Erst allmähliche Ausbildung des Bischofsamtes. — Die älteste Form der Wahl, durch Volk und Klerus unter Mitwirkung der Nachbarbischöfe und des Metropoliten ist gemeines kirchliches Gewohnheitsrecht und wird durch das Nicäum gemeines kirchliches Gesetzesrecht. — Geringe Weiterbildung. — Allmähliches Zurücktreten der Laien. — Weltliche Einflüsse auf die Wahlen. — Beginn einer neuen gemeinrechtlichen Regelung im Anfang des 12. Jahrhunderts.

b) in betreff der Papstwahl 11

Ursprünglich dieselbe Form wie für die Bischofswahl. — Vergebliche Versuche einer Neuregelung. — Der Einfluß der Kaiser steigert sich zur direkten Einsetzung unter Heinrich III. — Beginn der neuen gemeinrechtlichen Regelung.

Die Unterschiede zwischen der Papstwahl einerseits und den Bischofswahlen andrerseits nach dem geltenden gemeinen Rechte.

§ 4. Die Zeit der Wahlen 15

Seite

Keine für die Gültigkeit der Papstwahl wesentlichen Vorschriften, wohl aber solche für die der Bischofswahlen. — Ausschlußfrist für die Vornahme der letzteren.

§ 5. Der Ort der Wahlen 17

Der normale Wahlort, für beide verschieden bestimmt. — Ausnahme von der Regel, für die Papstwahl bestimmte Fälle, für die Bischofswahlen nicht. — Die Wahl am interdicierten Ort.

§ 6. Die Wahlbefugnis 19

Allmähliche Beschränkung des Wahlrechts auf die Kardinäle einerseits und auf die Domkapitulare andrerseits. — Die Wahl durch die Kapitel als Form des ius commune nicht durchweg anerkannt. — Erweiterung des Kreises der Wähler. — Zitation. — Stellvertretung und Einsendung des Stimmzettels. — Besondere Eigenschaften der Wähler. — Wirkung der Teilnahme eines Unberechtigten an der Wahl. — Das Quorum. — Das Stimmenverhältnis bei der Abstimmung.

§ 7. Das Wahlverfahren.

a) Die Vorbereitungen zum Wahlakt 27

Keine besonderen für die Bischofswahlen. Für die Papstwahl insbesondere Herrichtung des Konklaves und Herstellung der Klausur.

b) Der Wahlakt selbst 29

Die drei verschiedenen Formen der Wahl, quasi per inspirationem, per compromissum, per scrutinium.

§ 8. Die Wählbarkeit 35

Für den Papst keine besondern Eigenschaften verlangt. — Es gibt insbesondere kein ausschließliches passives Wahlrecht der Kardinäle. — An den zukünftigen Bischof dagegen zahlreiche Anforderungen gestellt.

§ 9. Rechtsfolgen der Wahl 38

Die Annahmeerklärung. — Die Erlangung der iura iurisdictionis, des Rechtes, diese tatsächlich auszuüben, der iura ordinis und des Titels.

III. Schlußbemerkungen.

§ 10. 43

Literaturverzeichnis.

Archiv für katholisches Kirchenrecht. Bd. 65. Mainz 1891.

v. Below, Zur Geschichte der Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel. Diss. Leipzig 1883.

Bendix, Kirche und Kirchenrecht. Mainz 1895.

Brie, Die Lehre vom Gewohnheitsrecht. Teil 1. Breslau 1899.

Concilium Tridentinum. Coloniae Agrippinae 1712.

Corpus iuris canonici ed. Friedberg. Bd. 1 u. 2. Lipsiae 1879 u. 1881.

v. Droste-Hülshoff, Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts. Münster 1828.

Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 5. Aufl. Leipzig 1903.

Friedberg, Die Staatsregierungen und die Papstwahl. In der Deutschen Juristenzeitung 14. Jahrg. Nr. 15/16. Berlin 1909.

Gaugusch, Das Rechtsinstitut der Papstwahl. Wien 1905.

Gerlach, Logisch-juristische Abhandlung über die Definition des Kirchenrechts. Paderborn 1862.

Gitzler, Handbuch des gemeinen und preußischen Kirchenrechts der Katholiken und Evangelischen. Breslau 1841.

Groß, Zur Begriffsbestimmung und Würdigung des Kirchenrechts. Graz 1872.

Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. Bd. 1 u. 2. Berlin 1878.

Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik. Bd. 1. Freiburg i. Br. und Leipzig 1894.

v. Kirchenheim, Kirchenrecht für deutsche Theologen und Juristen. In der Sammlung theologischer Handbücher Teil 6. Bonn 1900.

Lämmer, Institutionen des katholischen Kirchenrechts. Freiburg i. B. 1886.

Mack, Das Recht der Exklusive bei der Papstwahl. Diss. Leipzig 1906.

Mejer, Lehrbuch des deutschen Kirchenrechts. Göttingen 1869.

Phillips, Kirchenrecht. Bd. 5 u. 8. Regensburg 1854.

Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts. 3. Aufl. Regensburg 1881.

Puchta, Einleitung in das Recht der Kirche. Leipzig 1840.

Richter, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 8. Aufl., bearbeitet von Dove und Kahl. Leipzig 1886.

Sägmüller, Die Papstwahl und die Staaten von 1447—1555. Tübingen 1890.

v. Schulte, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. Gießen 1886.

Sohm, Kirchenrecht. Bd. 1. Im Systematischen Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, herausgegeben von Binding, Bd. 8, 1. Leipzig 1892.

Souchon, Die Papstwahlen von Bonifacius VIII. bis Urban VI. und die Entstehung des Schismas 1378. Braunschweig 1888.

Staudenmaier, Geschichte der Bischofswahlen. Tübingen 1870.

Stutz, Kirchenrecht. In Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaften Bd. 2 6. Aufl. Leipzig und Berlin 1904.

Vering, Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protestantischen Kirchenrechts. 2. Aufl. Freiburg i. B. 1881.

Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts aller christlichen Konfessionen, besorgt von Gerlach. Bonn 1871.

Wasserschleben, Beiträge zur Geschichte der vorgretianischen Rechtsquellen. Leipzig 1839.

Weiskes Rechtslexikon. Bd. 2. Leipzig 1840.

Zöppfel, Die Papstwahlen und die mit ihnen in Zusammenhang stehenden Zeremonien vom 11.—14. Jahrhundert nebst einer Beilage: Die Doppelwahl des Jahres 1130. Göttingen 1872.

Zorn, Lehrbuch des Kirchenrechts. Stuttgart 1888.

I. Einleitung.

§ 1.

Die kirchenrechtliche Literatur enthält zahlreiche Abhandlungen über die Papstwahl und die Bischofswahlen. Ein Werk größten Stils, das von Hinschius,[1]) gibt einen umfassenden, solche geringeren Umfangs[2]) bieten einen gedrängteren Überblick über Geschichte und heutiges Recht beider. Andere Darstellungen beschäftigen sich nur mit der einen oder mit der andern, bald unter Beschränkung auf eine bestimmte Periode oder eine bestimmte Materie,[3]) bald ohne solche.[4])

Trotz der Reichhaltigkeit der Literatur fehlt es an einer vergleichenden Darstellung der geltenden Bestimmungen über die Papstwahl einerseits und die Bischofswahlen andrerseits. Nur ganz selten wird bei der Behandlung der einen Bezug genommen auf eine entsprechende Vorschrift über die andre.[5])

Eine solche Gegenüberstellung zu geben, will die vorliegende Arbeit versuchen.

Wegen der großen Menge der Bestimmungen wird jedoch eine Begrenzung nach zwei Richtungen hin eintreten:

---

[1]) vgl. Hinschius Bd. 1 S. 217ff., Bd. 2 S. 512ff.

[2]) z. B. Richter-Dove-Kahl S. 402ff. u. S. 651ff und Friedberg S. 167ff. u. S. 335ff.

[3]) So für die Papstwahl z. B. Sägmüller und Zöppfel, für die Bischofswahlen v. Below.

[4]) z. B. Staudenmaier.

[5]) vgl. Friedberg S. 343; Hinschius Bd. 2 S. 664[3] u. Bd. 2 S. 666[7].

1. Nicht berücksichtigt sollen werden die zahlreichen partikularrechtlichen Bestimmungen, sondern nur die des gemeinen katholischen Kirchenrechts.

2. Behandelt sollen nur die Punkte werden, in denen beide Wahlen voneinander abweichen, nicht auch die, in denen sie übereinstimmen.

Um das demnach allein in Frage kommende Gebiet des gemeinen katholischen Kirchenrechts festzustellen, werden sich die folgenden Ausführungen zunächst mit dessen Begriff und Quellen beschäftigen; sie werden darauf einen Überblick über die Entstehung und die Entwicklung der gemeinrechtlichen Bestimmungen über beide Arten von Wahlen geben und dann eingehend die Unterschiede zwischen beiden im geltenden Rechte gegenüberstellen; und zwar wird im historischen Teil zuerst die Bischofswahl als das Ursprüngliche, in der Darstellung des geltenden Rechts innerhalb der einzelnen Punkte zuerst immer die Papstwahl als das Wichtigere behandelt werden.

II. Abhandlung.

§ 2.

Begriff und Quellen des gemeinen katholischen Kirchenrechts.

Bei der Begriffsbestimmung des gemeinen katholischen Kirchenrechts ist zunächst der Begriff des Kirchenrechts überhaupt, darauf der des katholischen Kirchenrechts und aus diesem heraus der engere des gemeinen katholischen Kichenrechts festzulegen.

Die Existenz des Kirchenrechts ist unbestritten.[1])

Um so mehr gehen die Ansichten über sein Wesen auseinander.

„Bei der Begriffsbestimmung des Kirchenrechts muß geschieden werden zwischen der katholischen, der evangelischen und der dieser entsprechenden modernen staatlichen Auffassung."[2])

Die katholische Kirche steht auf dem von Augustin theoretisch begründeten Grundsatz der Selbständigkeit, ja der Überordnung der Kirche über den Staat.[3]) Dementsprechend erkennt sie kein vom Staate für sie gesetztes Recht an. Solches kann, abgesehen vom ius divinum und

---

[1]) Auch Sohm erkennt das Bestehen des Kirchenrechts an, wenn er auch — vgl. Sohm, Kirchenrecht — vom Verhältnis zwischen Recht und Kirche erklärt: „Das Recht steht mit dem Wesen der Kirche in Widerspruch". Gegen ihn von Katholiken Bendix S. 22ff., von Protestanten hauptsächlich Kahl S. 70ff.

[2]) Friedberg S. 2.

[3]) vgl. Stutz § 15.

vom Gewohnheitsrechte, nur von den kirchlichen zur Gesetzgebung befugten Organen geschaffen werden.[1])

Die evangelischen Kirchenrechtsschriftsteller dagegen halten das Gesetzgebungsrecht des Staates für selbstverständlich; als Muster ihrer Definitionen kann die Kahls gelten:

„Kirchenrecht ist Gemeinschaftsordnung der gesellschaftlich gegliederten Bekenner der christlichen Offenbarung".[2])

Katholisches Kirchenrecht ist demnach Gemeinschaftsordnung der katholischen Kirche.

Unter gemeinem Recht versteht man „dasjenige, das bei mehreren selbständigen Rechtsgebieten, deren jedes seine besondere Rechtsquelle hat, aus einer für das gesamte Gebiet maßgebenden fließt".[3])

Gemeines katholisches Kirchenrecht sind demnach die aus einer für alle Teile der katholischen Kirche geltenden Quelle geflossenen Rechtsnormen.

Die Kirche kennt gegenwärtig drei Gruppen derartiger Sätze, nämlich die des ius divinum, beruhend auf Bibel und Tradition, die des gemeinen Gewohnheits- und die des gemeinen Gesetzesrechtes. Das letztere wird heute ausschließlich vom Papste geschaffen. Früher, vor dem Siege des monarchischen Absolutismus in der Kirche, stand neben dem Papste als rechtserzeugender Faktor das allgemeine Konzil; im 4. Jahrhundert war dieses sogar alleiniger Gesetzgeber gewesen, bis zur Anerkennung des obersten Gesetzgebungsrechtes, das der Bischof von Rom beanspruchte.[4])

---

[1]) Umfassende Zusammenstellungen der älteren Kirchenrechtsdefinitionen vom katholischen Standpunkt geben Groß und Gerlach.

[2]) Kahl S. 82.

[3]) Friedberg S. 2.

[4]) s. unten S. 12.

Das nur für einzelne Teile der Kirche geltende Recht ist dem der Gesamtkirche gegenüber nur partikulär, im Verhältnis zu dem der Teile seines eignen Geltungsgebietes dagegen selbst gemeines Recht. Dieser Begriff ist also relativer Natur.[1]) In Betracht für die folgende Darstellung kommt nur das gemeine Recht der ganzen Kirche.[2]) [3])

§ 3.

Geschichte des gemeinen Rechts.

a) In betreff der Bischofswahlen.

Die geltenden Bestimmungen über die Bischofswahlen bilden den Abschluß einer Entwicklung, die bis in die ersten Jahrhunderte zurückreicht.

Das apostolische und auch das nachapostolische Zeitalter kannten noch keinen Bischof im heutigen Sinne. Wohl gab es *ἐπίσκοποι*, aber diese gehörten zu den *πρεσβύτεροι*, denen die Leitung der Gemeinde oblag; eine Ausnahmestellung hatten sie nicht, rechtliche Überordnung fehlte ihnen gänzlich. Die Gemeinde selbst war nur eine solche „des Geistes“,[4]) Rechtsnormen über ihre Organisation gab es noch nicht.

Allmählich aber erhob sich über die Gemeinde der eine Bischof, ursprünglich noch stark beschränkt durch die Mitwirkung der Gesamtheit, z. B. bei der Ausschließung und Aufnahme in die Ortschristenschaft und der Bestellung

---

[1]) vgl. Kahl S. 93.

[2]) Zorn S. 3 leugnet die Existenz des gemeinen katholischen Kirchenrechts. A. A. außer Kahl z. B. noch Friedberg S. 2; Puchta S. 67f.

[3]) Der Ausdruck „Allgemeines Recht“, den v. Droste-Hülshoff Bd. 1 S. 25 anwendet, ist irreführend und abzuweisen.

[4]) Stutz § 1.

der kirchlichen Beamten. Aber schon im 3. Jahrhundert war er „der gewaltige Herr“,[1]) von dem Geistliche und Laien in gleicher Weise abhingen.

Für seine Wahl war von größter Bedeutung die Ausbildung der rechtlichen Organisation innerhalb der Gesamtkirche, die, anfangs auch nur eine geistige Größe, schon Ende des 2. Jahrhunderts Rechtsgestalt gewonnen hatte.[2])

Während ursprünglich zwischen den einzelnen Gemeinden kein Zusammenhang bestanden hatte, waren nach und nach die Bischöfe eines größeren Gebietes in nähere Beziehungen getreten, deren Mittelpunkt allmählich der Bischof der Provinzialhauptstadt, der Metropolit, wurde.

Unter dem Einfluß dieser Vorgänge bildete sich folgendes Verfahren für die Bischofswahlen aus: Es wählten Klerus und Laien der bischoflosen Gemeinde, doch wurde durch die Wahl selbst noch nicht das Amt übertragen. Erst nach der Weihe durch die benachbarten Bischöfe, die später, nach der vollständigen Ausbildung der Metropolitanverfassung von allen, mindestens aber von dreien mit Einwilligung der Abwesenden und nach der Bestätigung der Wahl durch den Metropoliten vorgenommen wurde,[3]) ging die Bischofswürde auf den Gewählten über.

Diese Art der Wahl fand überall statt. Man hielt sie für rationabel, dem göttlichen Gesetze und dem Geiste der Kirche gemäß,[4]) man war infolgedessen auch davon überzeugt, daß diese Art zu wählen rechtens sei. Damit lagen die besonderen Voraussetzungen für kirchliches Gewohnheitsrecht[5]) vor. Die Wahl durch Klerus und Volk unter Mitwirkung der Nachbarbischöfe und des Metropoliten war also Gewohnheitsrecht.

---

[1]) Stutz § 14.

[2]) vgl. Stutz § 6.

[3]) vgl. Hinschius Bd. 2 S. 512.

[4]) Nach Cyprian beruht sie geradezu auf der divina traditio; vgl. Hinschius Bd. 2 S. 512[2].

[5]) s. unten S. 36.

Legt man nun den oben[1]) wiedergegebenen Begriff des gemeinen Rechts zugrunde, berücksichtigt man dann, daß jedes Bistum innerhalb des Rechtsgebiets der Gesamtkirche wieder ein selbständiges Rechtsgebiet mit eigner Rechtsquelle, nämlich den bischöflichen Gesetzen, war, und andrerseits, daß die Gewohnheit für das Gesamtgebiet als Rechtsquelle anerkannt wurde, so kommt man zu dem Schlusse: die Wahl durch Klerus und Volk unter Mitwirkung der Nachbarbischöfe und des Metropoliten war gemeines Gewohnheitsrecht.

Dieses wird gemeines Gesetzesrecht durch das erste ökumenische Konzil von Nicäa im Jahre 325, das folgendes bestimmte:

„Episcopi ab omnibus, qui sunt in sua provincia, debent ordinari. Si vero hoc difficile fuerit, vel urgense necessitate, vel itineris longitudine, tres episcopi debent in unum congregari, ita ut ceterorum, qui absentes sunt, consensum litteris teneant. Potestas sane vel confirmatio pertinebit per singulas provincias ad metropolitanum episcopum".[2])

Das Wahlrecht der Gemeinde wird nicht erwähnt, ist aber noch ausgeübt worden.[3])

Die vom Nicäum angenommene Wahlform galt als die rechtmäßige, die im Willen Gottes gelegene, als die kanonische Wahl.[4])

Sie behauptete sich als Norm in allen Wechselfällen der Jahrhunderte, mochten auch noch so oft und noch so stark Einflüsse weltlicher Mächte sich geltend machen.

Schon bald, nachdem das Christentum Staatsreligion geworden war, suchten die römischen Kaiser, die Bedeutung der Bischöfe wohl erkennend, bei der Wahl mitzuwirken.

---

[1]) s. oben S. 4.
[2]) c. 1 Dist. 64.
[3]) vgl. Hinschius Bd. 2 S. 513.
[4]) vgl. Staudenmaier S. 24.

Constantin begnügte sich noch damit, Priester für den Bischofssitz vorzuschlagen; aber schon Constantius setzte im arianischen Glaubensstreit nach eigenem Ermessen ohne Rücksicht auf das kanonische Wahlrecht Bischöfe ein,[1]) und Kaiser Justinian gab später sogar Wahlgesetze.

Gemeines Recht waren diese natürlich nicht; solches wurden dagegen — infolge der Bestätigung der sie enthaltenden Rechtssammlungen durch das allgemeine Konzil von Chalcedon im Jahre 451[2]) — die Beschlüsse der Partikularsynoden von Antiochia 341 und von Laodicca 343—381, die dasselbe Wahlverfahren wie das Nicäum vorschrieben.[3])

Gemeines Recht waren auch die Bestimmungen der Synode von Chalcedon selbst, die folgendermaßen lauteten: quoniam quidam metropolitanorum, sicut ad nos perlatum est, negligunt greges tibi creditos, et differunt ordinationes facere episcoporum, placuit sanctae sinodo, intra tres menses fieri ordinationes episcoporum.[4])

Die Weiterbildung, die das gemeine Recht dadurch erfuhr, war nur gering; auch die Ereignisse in den folgenden Jahrhunderten waren für seine Entwicklung wenig günstig.

Des geschichtlichen Zusammenhanges halber seien hier folgende Angaben gemacht:

Nach dem Untergange des weströmischen Reiches suchten sich die verschiedenen Territorialgewalten,[5]) die auf seinem Boden erstanden, eine ähnliche Mitwirkung auf die

---

[1]) vgl. Staudenmaier S. 32.

[2]) vgl. Friedberg S. 115 und Richter-Dove-Kahl S. 67.

[3]) vgl. Hinschius Bd. 2 S. 512[7].

[4]) c. 2 Dist. 75.

[5]) Der Kampf um die Besetzung der Bischofsstühle ist zwar im einzelnen verschieden, in den Grundzügen aber überall gleich verlaufen.

Wahl zu sichern, wie sie die römischen Kaiser gehabt hatten.

Ob Odoaker und nach ihm Theoderich und seine Nachfolger die Wahl beeinflußt haben, steht nicht fest.

Dagegen ist für das Reich der Westgoten und das der Merowinger folgendes geschichtlich verbürgt: Es wählten Klerus und Volk, darauf folgte die Prüfung und Bestätigung durch die Komprovinzialen und den Metropoliten, die Genehmigung des Königs[1]) und darauf erst die Konsekration durch den Metropoliten oder einen von ihm beauftragten Bischof.

Diese Mitwirkung des Königs nahm der Wahl den Charakter der kanonischen. Vollends im Widerspruch mit der Form des gemeinen Rechts stand die direkte Ernennung durch den König, die mitunter vorkam.

Im Rechtsbewußtsein der damaligen und der ihr folgenden karolingischen Zeit galt als unberechtigt nur die direkte Einsetzung,[2]) das Bestätigungsrecht dagegen wurde als selbstverständlich angesehen, und deshalb brauchte es Ludwig der Fromme bei seiner Kundgebung von 817 auf dem Reichstag von Aachen, die Bistümer sollten nach vorgängiger Wahl des Volkes und Klerus unter Berücksichtigung von Verdienst und Würdigkeit besetzt werden,[3]) nicht erst besonders zu erwähnen; es wurde ihm auch so nicht bestritten.

Man verstand jetzt geradezu unter kanonischer Wahl die durch Volk, Klerus, Komprovinziale und Metropolit unter hinzutretender Genehmigung des Königs. Der Begriff selbst hatte sich geändert.

---

[1]) Diese wurde bei den Merowingern eingeholt unter Zusendung einer Wahlurkunde, des sogen. decretum electionis, an den König; vgl. Hinschius Bd. 2 S. 517.

[2]) vgl. Hinschius Bd. 2 S. 518.

[3]) vgl. Hinschius Bd. 2 S. 524.

Wurde das Recht des Königs auch von der Kirche, ja sogar vom Papste anerkannt, so blieb es doch nur partikulär. Das gemeine Recht duldete keine Mitwirkung weltlicher Gewalten, und ausdrücklich wurde eine solche zurückgewiesen durch das 8. allgem. Konzil von Konstantinopel im Jahre 870, das die Einmischung von Laien unter besonderer Erwähnung der „principes vel potentes" verbot.[1])

Besonders erwähnenswert aus den Beschlüssen dieser Synode ist die ausdrückliche Ausschließung des Laienelementes überhaupt, das schon vorher mehr und mehr zurückgetreten war.

In noch größerem Umfange als die karolingischen Könige haben die Sachsen- und Frankenkaiser eine direkte Ernennung ausgeübt.

Von Heinrich IV. erzählte Bruno — Geschichte des Sachsenkrieges —[2]): „Das Bistum Bamberg gab der König einem gewissen Mongo für eine sehr große Summe Geldes, der besser verstand, den Wert der Münzen anzugeben als den Titel irgendeines Buches auszusprechen, ich will nicht sagen zu verstehen oder zu erklären".[3]) In dieser für die Kirche unwürdigen Lage befand sich die Besetzung der Bischofsstühle. Einen größeren Gegensatz zu dem Prinzip der Überordnung der Kirche über die Welt konnte es gar nicht geben; „trotzdem ist gegen den bedeutenden Einfluß der weltlichen Fürsten auf die Bistümer bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts eine entschiedene Opposition nicht hervorgetreten".[4])

---

[1]) c. 2 Dist. 63.

[2]) vgl. Staudenmaier S. 201.

[3]) A. A. über die Simonie Heinrichs IV. Hinschius Bd. 2 S. 547[2].

[4]) Hinschius Bd. 2 S. 541.

Den Wendepunkt bildete das Jahr 1059, „von größter Bedeutung in der Geschichte der Bischofswahlen ist das 12. Jahrhundert gewesen".[1])

Unter dem Einfluß Hildebrands, des späteren Gregor VII., bestimmte Nikolaus II. auf der römischen Synode von 1059, kein Geistlicher solle aus der Hand eines Laien ein Amt annehmen, das bezog sich auch auf die Bischöfe, die allerdings noch nicht besonders erwähnt waren.

1075 begann Gregor selbst den Kampf um die Bischofswahlen in Deutschland, den sogen. Investiturstreit; er selbst konnte ihn zwar nicht zu Ende führen, aber seine Nachfolger nahmen seine Bemühungen auf und schufen jene Normen, auf denen das heutige gemeine Recht über die Bischofswahlen beruht.

Die Grundlage bilden die Beschlüsse des 2. Lateran-konzils von 1139 unter Innocenz III.,[2]) die von Honorius III. 1220 nochmals bestätigt wurden[3]) und eine „völlig unbestreitbare gemeinrechtliche Geltung erlangten infolge der Publikation der mit Gesetzeskraft ausgestatteten Dekretalensammlung Gregors IX., in die ein Teil der sie vertretenden Dekretalen und Konzilsbeschlüsse Aufnahme gefunden hatte".[4])

Wichtige Bestimmungen schuf auch das Tridentinum.[5])

b) In betreff der Papstwahl.

Die Stellung des römischen Bischofs unterschied sich ursprünglich in keiner Weise von der aller anderen.

Auch seine Wahl erfolgt nach den üblichen Grundsätzen: durch Volk und Klerus unter Mitwirkung der Nach-

---

[1]) Souchon S. 1.
[2]) c. 35 Dist. 63.
[3]) vgl. Walter S. 504.
[4]) Hinschius Bd. 2 S. 604.
[5]) vgl. unten S. 38.

barbischöfe.[1]) Im Laufe der Zeit trat Rom innerhalb der Gesamtkirche mehr und mehr in den Vordergrund. Seine Bischöfe beanspruchten und betätigten mit Erfolg Rechte, die ihnen auf Grund ihres nach katholischer Auffassung mit der Kirche selbst entstandenen Primats von Anfang an zugestanden hatten. So wurde z. B. seit Siricius (385) ein oberstes Gesetzgebungsrecht des Papstes anerkannt,[2]) seine Erlasse wurden Quellen gemeinen Rechts, wie es die Beschlüsse der allgemeinen Konzilien waren.

Trotz dieser veränderten Rechtsstellung bildeten sich keine besonderen Bestimmungen für die Papstwahl heraus. Diese hat, „ursprünglich ganz wie die Bischofswahl verlaufend, auch dieselbe Entwicklung gehabt".[3])

Auch auf sie wirkten weltliche Einflüsse. Die römischen Kaiser griffen nicht nur bei zwiespältigen Wahlen ein, sondern gaben auch Gesetze darüber. Da auch Odoaker die kanonische Wahlfreiheit gestört hatte, wurde auf der römischen Synode von 502 unter Symmachus sein Eingreifen als das eines Laien ausdrücklich als den kirchlichen Grundsätzen widersprechend verworfen.

Derselbe Papst hatte schon 499 auf einer römischen Synode festgesetzt, „daß mangels einer Bestimmung des regierenden Papstes über die Person seines Nachfolgers der römische Klerus wählen und event. die Mehrheit der Stimmen entscheiden sollte".[4])

Diese Sätze erlangten aber keine Geltung. Die weltlichen Gewalten behielten ihren Einfluß; Theodorich und seine Nachfolger wirkten bei der Wahl mit, ebenso nachher, jedoch noch viel rücksichtsloser, die Lygantiner.

Als der oströmische Einfluß erlosch und auch die Macht der Langobarden allmählich verfiel, kam für die

---

[1]) vgl. Hinschius Bd. 1 S. 217; a. A. Phillips Bd. 5 S. 739.
[2]) vgl. Stutz § 10, allerdings zunächst nur im Abendlande.
[3]) vgl. Mejer S. 52.
[4]) Hinschius Bd. 1 S. 218.

Kirche eine kurze Zeit völliger Freiheit der Wahl. Zacharias (741), Stephan II. (752) und Stephan III. wurden nach dem alten gemeinrechtlichen Modus gewählt.

Aber schon 767 wurde die Besetzung des päpstlichen Stuhles Anlaß zu wilden Streitigkeiten in Rom. Um einer Wiederholung derartiger Unruhen vorzubeugen, schloß das römische Konzil von 769 die Laien von der Wahl aus und ließ ihnen nur ein Akklamationsrecht nach Beendigung des eigentlichen Wahlganges.

Ferner stellte es folgenden Rechtssatz auf:

Kein Laie und kein anderer als ein zur römischen Kirche gehöriger Geistlicher, der unter Innehaltung der Weihestufen den Grad des Presbyters oder Diakons empfangen hat, kann die päpstliche Würde erlangen.[1])

Praktische Anwendung erhielt keine dieser Bestimmungen.

Unter Karl d. Gr. fand wieder die kanonische Wahl statt. Wohl pflegte der Papst dem Kaiser seine Wahl und Konsekration anzuzeigen, doch fehlte dieser Benachrichtigung jede juristische Bedeutung, und ausdrücklich erkannte Ludwig der Fromme 817 die Freiheit der Papstwahl an.

Das Recht des Kaisers auf bloße Benachrichtigung wird zu einer Art Kontrolle gesteigert durch die Abmachungen, die Ludwigs d. Fr. Sohn Lothar 824 mit den Römern traf. Diese versprachen eidlich, jeder neue Papst solle nach der Wahl, aber vor der Konsekration in Gegenwart kaiserlicher Gesandter einen Eid leisten.

Eine noch größere Beschränkung der freien Besetzung trat unter Otto I. ein. Klerus und Volk durften nur den

---

[1]) vgl. Wasserschleben p. 162: constitutum est a Sancto Concilio sub anathematis interdictione, ut nequis deinceps ad Pontificatum praesumeret accedere, nisi cardinalis presbyter aut diaconus, qui per distinctos gradus ascenderet.

wählen, der Ottos oder seines Sohnes Beifall gefunden hatte. Der zukünftige Papst war also schon durch des Kaisers Willen bestimmt, die Wahl nur noch leere Form.

Und selbst diese fiel weg, als Heinrich III. 1046 vom römischen Volke und vom Papste sich das Recht übertragen ließ, fortan den päpstlichen Stuhl zu besetzen. Er setzte, völlig unabhängig von den kanonisch Wahlberechtigten, den Papst ein und „behandelte, indem er vorher Rat mit den deutschen Großen, namentlich den Bischöfen, hielt, die Ernennung des Papstes als deutsche Reichsangelegenheit".[1])

So lagen die Dinge um die Mitte des 11. Jahrhunderts. Von der ehemaligen freien Wahl war für die Besetzung des päpstlichen Stuhles ebensowenig übrig geblieben wie für die der Bischofsstühle. Aber auch für sie begann nun das erstarkende Papsttum den Kampf gegen die weltlichen Einflüsse.

Es entstand ein neues gemeines Recht, beginnend mit dem allerdings noch erfolglosem[2]) Wahldekret Nikolaus II. von 1059 und weiter fortgebildet durch zahlreiche spätere Konstitutionen, unter denen besonders wichtig sind:

der Canon „Licet de vitanda" Alexanders III. von 1179;[3])

die Constitutio „Ubi periculum" Gregors X. von 1274[4])

und die Bulle „Aeterni patris filius" Gregors XV. von 1621.[5])

Im älteren gemeinen Rechte waren die Bestimmungen über beide Wahlen grundsätzlich gleich; in einzelnen Punkten stimmen Bischofs- und Papstwahl auch im gelten-

---

[1]) vgl. Hinschius Bd. 1 S. 247.

[2]) s. unten S. 19ff.

[3]) s. unten S. 20 u. 27.

[4]) s. unten S. 28.

[5]) s. unten S. 30ff.

den überein; so z. B. haben beide die gleichen Wahlformen und ferner besteht weder für den Bischof noch für den Papst eine Verpflichtung zur Annahme. Zum größten Teil aber weichen heute entsprechend der verschiedenen Bedeutung der Wahlen, die Vorschriften von einander ab.

Inwieweit das geschieht, soll die folgende Darstellung ausführlicher zeigen.

Die Unterschiede zwischen der Papstwahl und den Bischofswahlen nach dem geltenden gemeinen Recht.

§ 4.

Die Zeit der Wahlen.

Die Bischöfe sind die Säulen, der Papst die Spitze des gewaltigen Baues der katholischen Kirche; sie geben dem Ganzen den inneren Halt, ein Verlust eines dieser beiden wichtigsten Organe ist baldigst zu ersetzen.

Wird der päpstliche Stuhl frei, so sollen die anwesenden Kardinäle auf ihre entfernten Kollegen 10 Tage, aber auch nicht länger warten.[1]) Während dieser Zeit wird die Einrichtung des Konklaves vorgenommen.[2]) Am 11. wird dieses bezogen und geschlossen. Die Wahl selbst soll beginnen „am Tage nach dem Verschließen des Konklaves, spätestens am 12. Tage nach dem Tode des Papstes".[3])

Diese Bestimmung ist jedoch nicht wesentlich.

Pius IX. entband in seiner Bulle „In hac sublimi Principis Apostolorum cathedra" von 1873 die Kardinäle von der Verpflichtung, die festgesetzte Zeit innezuhalten.[4])

---

[1]) c. 3 in VI. 1, 6.

[2]) s. unten S. 28.

[3]) Phillips Bd. 5 S. 863.

[4]) Nochmals ausgesprochen durch die Bulle „Licet per apostolicas litteras" von 1874 und der Bulle „Consulturi ne post obitum Nostrum" von 1877; vgl. Arch. f. kath. Kirchenr. Anm. 65.

Bezogen sich diese Bestimmungen auch nur auf die erste nach seinem Tode vorzunehmende Wahl, so muß man doch auch für das geltende Recht annehmen, daß selbst dann, wenn die Kardinäle auch ohne genügenden Grund sich schon vorher versammeln oder erst nach Ablauf der gesetzlichen Frist zusammentreten, die Wahl, „wenn auch ungerecht, doch nicht ungültig ist".[1])

Diejenige, die erst nach dem 12. Tage beginnt, muß schon deswegen gelten, weil man sonst überhaupt keinen Papst mehr wählen könnte.

Es gibt also keinen Endtermin für die Papstwahl, wohl aber für die Bischofswahlen.

Allerdings ist bei diesen das Verbot, die Wahl vor Ablauf von 3 Tagen nach der Beerdigung des früheren Bischofs abzuhalten,[2]) ebenfalls unwesentlich.[3])

Dagegen muß beobachtet werden die Vorschrift über den Endtermin. Innerhalb dreier Monate muß die Wahl begonnen und zu Ende geführt werden.[4])

Diese Frist beginnt mit dem Todestage des Bischofs, wenn er außerhalb gestorben ist, mit dem Tage, an dem die Domkapitulare Kenntnis von seinem Tode erlangen.

Die Kardinäle behalten trotz ihres Zögerns ihr Wahlrecht; es gibt kein höheres Organ, das den päpstlichen Stuhl besetzen könnte.

Die Domkapitulare verlieren es bei schuldhafter Säumnis, es tritt, früher die Devolution an den Nächst-

---

[1]) vgl. Phillips Bd. 5 S. 864.

[2]) c. 7 Dist. 79. Nullius episcopi electio fiat nisi post diem tertium depositionis alterius.

[3]) vgl. Hinschius Bd. 2 S. 660[8].

[4]) vgl. Staudenmaier S. 261; c. 41 X, 1, 6: statuimus, ut ultra tres menses cathedralis ecclesia praelato non vacet.

höheren,[1]) seit Bonifaz VIII. unmittelbares päpstliches Besetzungsrecht ein.[2])

Der Papst kann dem Kapitel auch jetzt noch die Wahl gestatten, einen Anspruch darauf hat es jedoch nicht.

§ 5.

Der Ort der Wahlen.

Für den Ort der Papstwahl hat das gemeine Recht Vorschriften, die unter normalen Umständen, und solche, die ausnahmsweise Platz greifen.

In der Regel gilt der Satz: „Wo der Papst gestorben ist, da soll gewählt werden".[3])

Deswegen haben sich die Kardinäle nach der Stadt, wo er gestorben ist, oder nach der Stadt des betreffenden Bezirkes zu begeben, um dort die Wahl vorzunehmen.[4])

Näher erläutert wurde diese Bestimmung Gregors X. durch Clemens V., der unter diesem Bezirke die bischöfliche Diözese verstanden wissen will.

Gewöhnlich hat die Wahl in Rom stattgefunden, bis 1378 im Lateran,[5]) von da ab meistens im Vatikan, hier auch die Leos XIII. 1878 und Pius X. 1903.

Voraussichtlich werden von jetzt an die Päpste auch immer in Rom sterben, es sei denn, daß in Zukunft einer die freiwillige Gefangenschaft aufgibt, die sich Pius IX. nach der Annexion des Kirchenstaates und Roms durch Italien und ihm folgend Leo XIII. und Pius X. auferlegt haben. Tatsächlich wird also die Stadt Rom Wahlort bleiben, rechtlich kann auch jede andere in Frage kommen.

---

[1]) c. 41 X, 1, 6.

[2]) vgl. Vering S. 470.

[3]) v. Schulte S. 107; vgl. Clem. 2 § 2 de el. 1, 3: statuit moriente Papa extra curiam, ipsius electionem fieri debere, ubi erat.

[4]) vgl. Hinschius Bd. 1 S. 263.

[5]) v. Kirchenheim S. 133[1].

In zwei Fällen ist der Todesort des Papstes nicht Ort der Wahl.

„Ist die Ortschaft oder die Stadt mit dem Interdikt belegt oder in offener Empörung gegen die Kirche, so muß ein nahegelegener Ort gewählt werden, in betreff dessen diese Hindernisse nicht vorliegen.“[1])

Die Wahl würde unter der kirchlichen Minderwertigkeit des Ortes leiden, sie wäre immer ungültig.

Ist ferner der Papst nur vorübergehend vom gewöhnlichen Sitze der Verwaltung entfernt und hat er diesen nicht mitverlegt, so bleibt Wahlort die Stadt, in der sich die Zentralverwaltungsbehörden befinden.

Einige Päpste haben vorsorglich aus besonderen Gründen einen andern Wahlort bestimmt. Solche können sein: kriegerische Ereignisse, politische Verwicklungen, Gefahr der Einwirkung auf das wählende Kollegium u. a. m. So gab Pius IX. den Kardinälen Vollmacht,[2]) in der ersten Generalkongregation per majora zu beschließen, wo die Wahl abgehalten werden solle, ob in Rom oder auch außerhalb Italiens.

Diese Bestimmungen sind jedoch nicht gemeines Recht geblieben, da der Papst sie nur für die Wahl seines unmittelbaren Nachfolgers gegeben hatte.

Die Bischofswahl ist in diesem Punkte weniger eingehend geregelt. Es fehlt zunächst im Gegensatz zur Papstwahl ein Satz, nach dem der Tod des Bischofs maßgebend für den Wahlort sein soll.

Der gewöhnliche Versammlungsort des Kapitels ist die Stadt der Kathedralkirche. c. 28 X 1, 6 nennt die Kirche selbst als Wahlstätte: „... cum iuxta canonicas constitutiones, si fieri potest, in cathedrali ecclesia electio

---

[1]) Hinschius Bd. 1 S. 263; vgl. auch c. 3 § 2 in VI. 1, 6.

[2]) s. die oben S. 15 erwähnten Konstitutionen.

debeat celebrari". Wie aus dem Satze „si fieri potest" hervorgeht, ist eine Abweichung von der Regel zugelassen. Sie ist aber nicht, wie oben,[1]) für die einzelnen Fälle bestimmt, sondern hängt ab vom Kapitelsbeschluß. Besonders auffällig ist die Tatsache, daß auch an einem mit dem Interdikt belegten Ort die Bischofswahl vorgenommen werden kann.[2])

§ 6.

Die Wahlbefugnis.

Als mitwirkende Faktoren kannten beide Wahlen ursprünglich das Volk, den Klerus und die Nachbarbischöfe.[3])

Die Laien waren anfänglich gleichberechtigt mit dem Klerus, aber schon frühzeitig zeigte sich das Bestreben, sie zurückzudrängen. Schon in der bloßen Nichterwähnung ihres Rechts durch das Konzil von Nicäa[4]) sprach sich diese Tendenz aus.

Für die Wahl des römischen Bischofs suchten die römischen Synoden von 499[5]) und 769[6]) den Klerus zum allein entscheidenden Faktor zu machen, beide jedoch ohne Erfolg.

Einen neuen Versuch, den Kreis der Wähler zu beschränken, machte das Dekret Nikolaus' II. von 1059; es ist in zwei Fassungen überliefert, von denen die kürzere als die echte angesehen wird.[7])

Es unterscheidet zwischen normaler und anomaler Wahl:

---

[1]) vgl. oben S. 18.
[2]) vgl. Hinschius Bd. 2 S. 661[4].
[3]) vgl. oben S. 6 u. 11.
[4]) vgl. oben S. 7.
[5]) vgl. oben S. 12f.
[6]) vgl. oben S. 13.
[7]) vgl. Friedberg S. 168[7].

Bei der ersten wählen die Kardinalbischöfe allein, nachdem sie vorher mit den Kardinalpriestern und Diakonen Verständigung gesucht haben. Der niedere Klerus und das Volk sind auf den consensus beschränkt.

Bei der zweiten, die nach freiem Ermessen der Kardinalbischöfe abgehalten wird, wählen diese allein außerhalb Roms mit der Wirkung, daß der Gewählte auch ohne inthronisatio die papalen Rechte erlangt.

Durch diese Bestimmungen wurde nicht nur dem Volk, sondern auch dem niederen Klerus jeder Einfluß auf die Wahl genommen; auch die Kardinalpriester und — Diakonen sind bedeutend schlechter gestellt als die Kardinalbischöfe, vor allen Dingen durch deren Recht, allein zu entscheiden, ob normale oder anomale Wahl stattfinden soll.

Die Praxis kehrte sich jedoch zunächst nicht an das Dekret. Erst infolge der Bulle „Licet de vitanda" Alexanders III. von 1179, die das ausschließliche Wahlrecht der Kardinäle als bestehend voraussetzt, allerdings ohne Bevorzugung der Kardinalbischöfe, wurden die Kardinäle allein auch in der Praxis unbestritten als Papstwähler anerkannt.

Die Geschichte des aktiven Wahlrechts bei der Bischofswahl bietet ein ähnliches Bild.

Ursprünglich mit dem Klerus gleichberechtigt, treten die Laien nach und nach in den Hintergrund; gesetzlich wird dieser Zustand gebilligt durch das 8. allgemeine Konzil von Konstantinopel 870.[1])

Eine endgültige Regelung brachte dieses jedoch nicht. Vielmehr griff Gregor VII. in seinem Kampfe um die Bischofswahlen auf die ursprüngliche Wahlform zurück.

Auf der Fastensynode von 1080 bestimmte er, die Wiederbesetzung der Bischofsstühle sollte durch Wahl des Klerus und des Volkes ohne weltliche Rücksicht erfolgen.[2])

---

[1]) vgl. oben S. 10.

[2]) vgl. Hinschius Bd. 2 S. 549.

Seine Nachfolger verfolgten dasselbe Ziel, und im Wormser Konkordat mußte der Kaiser einwilligen in die kanonische Wahl und freie Konsekration des Gewählten.[1])

Beachtenswert ist, daß durch das Wormser Konkordat noch kein gemeines Recht geschaffen wurde, und ferner, daß eine Begrenzung des Wählerkreises auf die Domkapitulare allein noch nicht eingeführt wurde.[2])

Das geschah erst durch das gemeines Recht begründende 4. Laterankonzil vom Jahre 1139.

Dadurch, daß in dessen Beschlüssen die Laien und der niedere Klerus unter den Wählern überhaupt nicht genannt wurden, wurde ihnen stillschweigend das Wahlrecht abgesprochen. Erwähnt wurden nur die Domherren und die religiosi viri, die Mönche der Diözese. Die Beteiligung der letzteren wird verschieden bewertet. Nach der Ansicht von Hinschius[3]) ist sie unwesentlich; eine Übergehung der Mönche, ja selbst ihr Widerspruch machen die Wahl nicht nichtig. Er setzt also die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel schon ins Jahr 1139.

v. Below stellt dagegen beide gleich;[4]) zu einer gültigen Wahl sei beider Übereinstimmung nötig. Nicht schon durch das Dekret, sondern erst „unter der Gunst der Theorie der Kanoniker und der Praxis der päpstlichen Regierungen hat es sich noch im 12. Jahrhundert nahezu in ein ausschließliches verwandelt".[5])

Die obige Darstellung hat sich der Ansicht angeschlossen, daß die Wahl durch die Kapitel die Form des

---

[1]) Das ihm für Deutschland bleibende Recht, den Gewählten nach der Wahl, aber vor der Konsekration zu investieren, ließ ihm allerdings noch eine Einwirkung auf die Besetzung.

[2]) So v. Below S. 1 u. Hinschius Bd. 2 S. 560[6]; a. A. Friedberg S. 338 u. Phillips, Lehrb. S. 303.

[3]) Hinschius Bd. 2 S. 603.

[4]) vgl. v. Below S. 5.

[5]) vgl. v. Below S. 12.

gemeinen Rechts ist. Das wird z. B. angenommen von Hinschius[1]) und v. Schulte,[2]) ist aber nicht unbestritten.

Nach Friedberg beruht die Besetzung der bischöflichen Stühle gegenwärtig nur auf partikulärem Recht.[3]) Nun ist zwar richtig, daß die Besetzung der bischöflichen Stühle in sehr großem Umfange durch partikuläre Satzungen geregelt ist,[4]) und daß auch da, wo die Wahl durch die Domkapitel stattfindet, wie z. B. in Preußen, der Staat sich gegen einen ihm unangenehmen Ausfall der Wahlen durch Abmachungen mit der Kurie zu schützen versucht hat. Dadurch ist zwar das gemeine Recht zeitweilig außer Kraft getreten, aber nicht untergegangen; ob es tatsächlich überall zur Anwendung kommt, ist für sein Bestehen gleichgültig.

Ebenso unzutreffend ist die Ansicht, nicht die Wahl durch die Kapitel, sondern die Besetzung durch den Papst sei die Form des gemeinen Rechts.[5]) Demgegenüber muß man mit v. Schulte[6]) sagen, daß das kirchliche Recht, und zwar im Titel X de electione, überall die Wahlfreiheit präsumiert und daß diese auch früher in ganz Italien mit Ausnahme der Bistümer des römischen Metropolitansprengels galt.

Nur wer Kardinal ist, kann an der Papstwahl teilnehmen. Das jetzige Wahlkollegium besteht seit Sixtus V. — 1586 — aus 70 Köpfen. Jederzeit könnte ihr Kreis durch Ernennung eines neuen erweitert werden, der dann ohne weiteres vollberechtigter Wähler sein würde. Eine Verleihung des Wahlrechts an einen Nichtkardinal

---

[1]) Hinschius Bd. 2 S. 604.
[2]) v. Schulte S. 116.
[3]) Friedberg S. 340.
[4]) s. unten S. 44.
[5]) Dieser Meinung scheint z. B. Phillips Bd. 8 S. 1 zu sein.
[6]) v. Schulte S. 115[9].

durch den Papst könnte nur unter Änderung des bestehenden Rechts über das ausschließliche Wahlrecht der Kardinäle geschehen, kann also als ausgeschlossen gelten.

Die Übertragung des Wahlrechts durch die Kardinäle an einen Dritten ist unmöglich, da die Kardinäle nicht die Gesetze ändern können.

Leichter möglich ist die Erweiterung des Kreises der Wähler bei der Bischofswahl.

Die eigentlichen Wähler sind allerdings nur die Domkapitulare, teilnehmen kann jedoch auch, wer vom Papst ein entsprechendes Privileg hat oder durch einstimmigen Kapitelsbeschluß das Wahlrecht bekommt. Das erstere kann auch ein Laie erhalten, durch das Kapitel kann nur ein Kleriker zugelassen werden.

Der Kreis der Papstwähler ist also ein festbestimmter, der der Bischofswähler kann beliebig erweitert werden.

Das Recht erwartet wohl, daß beim Tode des Papstes seine Wähler von selbst herbeieilen werden, um ihr wichtiges Recht auszuüben. Deshalb ist keine Citation vorgeschrieben. Tatsächliche Anwesenheit ist jedoch erforderlich, der Kardinal muß persönlich wählen, Stellvertretung ist unmöglich, ebenso das Einsenden von Stimmzetteln.

Wird dagegen ein Domherr nicht besonders berufen, so kann er die Wahl anfechten.[1])

Kann einer nicht persönlich erscheinen,[2]) so kann er sich einen Vertreter aus der Mitte des Kapitels wählen.[3])

Besondere Erfordernisse haben die Kardinäle nicht zu erfüllen. Die einzige Ausnahme bildet die Vorschrift Sixtus' V. in der constitutio „Postquam virus", daß sie Diakonen sein sollen; aber auch davon können sie durch

---

[1]) c. 36 X 1, 6 Cassatur electio partis maioris facta, contempta minore parte, etiamsi est unus solus.

[2]) c 46 in VI. 1, 6.

[3]) Walter S. 507.

päpstliches Dekret befreit sein. „Gegen die Personen der Kardinäle finden sonst keinerlei Exzeptionen statt“,[1]) und geradezu auffällig ist die Bestimmung Clemens' V. von 1311, daß auch exkommunizierte, suspendierte und mit dem Interdikt bestrafte Kardinäle wählen dürfen.[2]) Daß diejenigen, gegen die die Kirche schwere Strafen verhängt hat, an einem für das ganze kirchliche Leben so unendlich wichtigen Akte teilnehmen können, ist unerklärlich, und „ein größerer Widerspruch ist undenkbar“.[3])

Die Domkapitulare brauchen entsprechend der geringeren Bedeutung der Bischofswahl nur Subdiakone zu sein, dürfen jedoch nicht, und hier ist das Recht logischer als bei der Papstwahl, exkommuniziert[4]) oder suspendiert[5]) sein.

Ebenso dürfen nicht teilnehmen, die des Stimmrechts durch Urteil beraubt sind[6]) oder eine Handlung begangen haben, die mit der Infamie bedroht war, und die deshalb verurteilt sind.

Die Teilnahme eines Unberechtigten macht die Papstwahl immer nichtig.

Die Bischofswahl ist es nur dann, wenn ein unberechtigter Laie mitwählt[7]) oder ein Zensurierter, dessen Unfähigkeit die Wähler kennen oder dessen Umgang sie hätten meiden müssen. Stimmen anderer Unberechtigter werden bloß nicht gezählt, die Gültigkeit aber leidet nicht durch ihre Mitwirkung.

---

[1]) Phillips V, 864.

[2]) Clem. 2 § 4 de el. 1, 3: decernimus, ut nullus cardinalium cuius libet excommunicationis suspensionis aut interdicti praetextu a dicta valeat electione repelli.

[3]) v. Schulte 107[5].

[4]) c. un. in VI. III, 8.

[5]) c. 16 X 1, 6: electio, quae est a suspensis celebrata, non tenet.

[6]) c. 42, 43 X 1, 6.

[7]) c. 56 X 1, 6.

Regelmäßige Voraussetzung für eine Wahl ist eine beschlußfähige Anzahl von Wählern, ein Quorum.

Für die Papstwahl besteht in dieser Hinsicht keine Vorschrift. Jede beliebige Zahl muß zur Vornahme der Wahl genügen, und wenn beim Tode des Papstes nur ein Kardinal lebt, oder wenn alle außer einem das Konklave verlassen haben, so muß dieser gültig wählen können; „denn", sagt Hinschius[1]), „die Wahlbefugnis kann ihm nicht durch etwaige, die Mitwähler betreffende, zufällige Umstände oder gar durch deren unberechtigtes Handeln entzogen werden".

Auch für die Bischofswahl gibt es gesetzlich keine Beschlußfähigkeitsziffer.[2]) Man würde also annehmen können, daß auch hier die Wahl ein einziger vornehmen dürfe. Dies tun in der Tat sehr viele. So sagt z. B. Lämmer: Erscheint nur einer, so kann er — einen andern, aber nicht sich selbst — wählen; Lämmer stützt sich dabei auf die Begründung von Ferraris: quia in tali casu in isto uno solo conservatur ius totius capituli.[3])

M. E. muß man jedoch Hinschius zustimmen, der dem Einen das Wahlrecht versagt,[4]) es sei denn, daß keine andern Wahlberechtigten vorhanden sind.

Bei der Papstwahl gab Hinschius das Recht, die Wahl vorzunehmen, dem Einen, weil er nicht unter den Umständen oder durch die Schuld der andern leiden solle. Und wenn diese Wahl auch eigentlich eine Ernennung sei, so sei sie doch gültig.

Dem einzigen Bischofswähler müßte man billigerweise dasselbe zugestehen, wenn die Sachlage die gleiche wäre.

---

[1]) Hinschius Bd. 1 S. 289.

[2]) vgl. Zorn S. 310.

[3]) Lämmer S. 160; ähnlich v. Schulte S. 117 und Walter S. 508.

[4]) vgl. Hinschius Bd. 2 S. 666[7].

Das ist aber nicht der Fall; würde dem Papstwähler das Recht verweigert, so bliebe die ganze Kirche ohne Haupt, besonders sie selbst würde darunter leiden. Es geschieht die Wahl im Interesse der Kirche, und deshalb darf sie stattfinden.

Über dem Bischofswähler aber gibt es ein höheres Organ, den Papst, der den Bischofsstuhl sofort wieder besetzen kann. Die Gefahr einer langen Vakanz kann es also für das Bistum nicht geben.

Erforderlich, aber auch genügend ist eine beschlußfähige Anzahl von Wählern, mindestens von dreien.[1])

Nicht nötig ist die Anwesenheit der Mehrheit der Kapitulare[2]) und ebensowenig die von $^2/_3$ der Mitglieder.[3])

Die Papstwahl kann also ohne weiteres von dem allein anwesenden Wähler vorgenommen werden, die Bischofswahl regelmäßig[4]) nur von mindestens drei Domherren.

Über das Stimmenverhältnis bei der Abstimmung[5]) gilt folgendes:

Bei beiden Wahlen galt ursprünglich das Prinzip der Einstimmigkeit.

Die Spaltungen im Kardinalskollegium erschwerten diese aber unendlich, und die sich bekämpfenden Einflüsse der verschiedenen weltlichen Mächte trugen noch zu der Zersplitterung bei. Die Folge war die Verzögerung der Wahl oder die Aufstellung von mehreren Päpsten.

---

[1]) vgl. Friedberg S. 300.

[2]) vgl. Walter S. 508.

[3]) Jakobson sagt: Im allgemeinen ist die Gegenwart von $^2/_3$ notwendig. Vgl. Weiskes Rechtslexikon Bd. 2 S. 558.

[4]) s. oben S. 25.

[5]) Dieser Punkt soll des Zusammenhanges wegen schon hier und nicht erst bei dem „Wahlakt“ behandelt werden.

Um diesen Zuständen ein Ende zu machen, bestimmte Alexander III. 1179 in dem Kanon „Licet de vitanda“:

statuimus ergo, ut si forte inter cardinales de substituendo summo pontifice non poterit esse plena concordia et duabus partibus concordantibus pars tertia concordare noluerit, aut sibi alium praesumpserit nominare, ille absque ulla exceptione ab universali ecclesia Romanus Pontifex habeatur, qui a duabus partibus concordantibus electus fuerit et receptus“.

Durch diesen wichtigen Kanon wurde für die Papstwahl die heute geltende $^2/_3$-Majorität eingeführt.

Für die Bischofswahl dagegen genügt einfache Majorität. Früher hatte man relative Stimmenzählung, d. h. die Stimmen wurden nicht mechanisch gegeneinander abgezählt, sondern gewogen, die höhere hierarchische Würde und das höhere Alter mancher Wähler gaben ihren Stimmen mehr Gewicht. In der Praxis kam jedoch diese Art der Zählung allmählich ab. Heute werden die Stimmen absolut gezählt.

§ 7.

Das Wahlverfahren.

a) Vorbereitungen zum Wahlakt.

Das Ergebnis der Wahl hängt in erster Linie ab von der Beschaffenheit der Wähler, dann vor allen Dingen von der Möglichkeit, ihre Stimmen nach freier Überzeugung ohne Zwang von dritter Seite abgeben zu können. Dafür hat die Kirche durch eingehende Bestimmungen über den Wahlakt sorgen wollen. Man muß unterscheiden die Vorbereitungen zum eigentlichen Wahlakt und diesen selbst.

Mit der Beschränkung des Wahlrechts ausschließlich auf die Kardinäle durch Alexander III. wurden noch nicht alle Übelstände bei der Papstwahl beseitigt; die Wahl war

noch nicht geheim geworden, die Wähler waren nach wie vor weltlichen Einflüssen ausgesetzt. Nach dem Tode Clemens IV. 1268 fehlte der Kirche drei Jahre lang ihr Haupt, und das war wohl der unmittelbare Anlaß für die durchgreifenden Reformen, die sein Nachfolger Gregor X. auf dem Konzil von Lyon 1274 in der constitutio „Ubi periculum" vornahm, in der er eins der eigenartigsten Gebilde schuf, nämlich das Konklave.

Bald gemildert in seinen harten Bestimmungen, bald wieder in Kraft gesetzt, abgeändert und ergänzt, bildet jene Konstitution heute die gesetzliche Grundlage für die Vorbereitungen zur Wahl.

Diese zu treffen, ist Sache der Kardinäle. Deshalb werden in der ersten der 10 Kardinalssitzungen, der sogen. Kongregationen, nach der Verlesung und Beschwörung der Papstwahlgesetze einige Kardinäle beauftragt, das Konklave einzurichten.

Das geschieht heute gewöhnlich im Vatikan in der Weise, daß eine Reihe zusammenhängender, der Zahl der Kardinäle entsprechender Zimmer für ihre Aufnahme eingerichtet werden.

Jedes enthält zwei Abteilungen, die eine für den Kardinal selbst, die andere für die ihm zur Bedienung beigegebenen Personen, die Konklavisten, von denen jeder Kardinal regelmäßig zwei bekommt.

In der 2. bis 5. Kongregation werden die Konklavisten und die Personen, die das Konklave von außen zu bewachen haben, ausgewählt und der Bericht über die Einrichtung der Konklaveräume entgegengenommen; in der 6. werden die Zellen unter die Kardinäle verlost, in der 10. drei unter ihnen ausgewählt zur Aufsicht über das Konklave und die Klausur.

Am 11. Tage nach dem Tode des Papstes erfolgt der feierliche Einzug ins Konklave, die nochmalige Beschwörung

der canones, die Vereidigung der Konklavisten und die Herbeiführung der Klausur durch Vermauerung aller Türen, eine ausgenommen. Jeder Verkehr nach außen ist untersagt, jede Durchbrechung der Klausur, insbesondere von außen her, haben die Wächter vor dem Konklave, der Governatore von Rom und Prälaten und Soldaten zu verhindern.

Erst nach diesen ausgedehnten Vorbereitungen beginnt am 12. Tage der Wahlakt.[1])

Das Konklave bildet einen der bedeutendsten Unterschiede zwischen Papst- und Bischofswahl.

Dieser ist es vollständig fremd. Es ist zwar auch bei ihr üblich, nach Versammlung der Wähler das Zimmer zu schließen, und sich über die Person des zu Wählenden zu besprechen; aber das ist nirgends gesetzlich bestimmt und für die Gültigkeit unerheblich.[2])

Die Bischofswahl kennt, abgesehen von der bereits oben erwähnten notwendigen Citation[3]) der Wähler keine besonderen Vorbereitungen für den Wahlakt.

b) Der Wahlakt selbst.

Dieser vollzieht sich bei beiden Wahlen entweder quasi per inspirationem oder per compromissum oder per scrutinium.

Durch die Konklaveeinrichtung Gregors X. waren die Kardinäle vor den Einwirkungen von außen her geschützt. Es fehlte jedoch noch die geheime Abstimmung, die Unabhängigkeit von einander.

---

[1]) vgl. oben S. 15.

[2]) Walter S. 507 behauptet allerdings: Der definitiven Bischofswahl müssen bei Gefahr der Annulierung beratende Verhandlungen über die etwa zu wählenden Personen vorangehen. Dagegen Hinschius Bd. 2 S. 661[7].

[3]) vgl. oben S. 23.

Diesen Übelstand beseitigte Gregor XV. durch die constistutio „Aeterni patris filius“ von 1621 und das durch die constitutio „Decet Romanum“ approbierte „Caeremoniale“ von 1641.

Jene Konstitution Gregors XV., bestätigt von Urban VIII. 1625 und ergänzt durch Clemens XII. 1742, führte auch für die Papstwahl die erwähnten Wahlformen ein, die vorher bereits für die Bischofswahlen gegolten hatten.

Die Wahl quasi per inspirationem besteht darin, daß alle Wähler gleich bei Beginn quasi afflati spiritu sancto aliquem unanimiter et viva voce proclamant.

Naturgemäß wäre eine Verschiedenheit zwischen beiden Wahlen bei dieser Form ausgeschlossen.

Aus der Konklaveeinrichtung folgt jedoch eine der Papstwahl eigentümliche Bestimmung:

Kranke Kardinäle, die in ihren Zellen geblieben sind, werden um ihre Zustimmung durch Infirmarien gebeten,[1]) so daß die völlige Gleichzeitigkeit der Stimmenabgabe verloren geht.

Davon ist bei der Bischofswahl wegen des Fehlens der Zelleneinrichtung nicht die Rede. Größer sind die Unterschiede bei den beiden anderen Wahlformen, zunächst beim Kompromiß.

Dieser besteht darin, daß alle Wähler einigen Personen, den sogen. Kompromissaren, Vollmacht zur Vornahme der Wahl geben und ihnen dadurch ihr eignes Wahlrecht übertragen.

Die Kardinäle wählen alle zusammen die Kompromissare, eine Bestimmung der letzteren durch einen Kardinalsausschuß ist dem Recht unbekannt.

Die Domkapitulare können jedoch einem Ausschuß die Auswahl der Kompromissare übertragen, wirken dann also nur indirekt auf deren Bestellung ein.[2])

[1]) vgl. Phillips Bd. 5 S. 817.

[2]) c. 30 X. 1, 6 erwähnt ein Beispiel hierfür: cum capitulum

Aliquibus corum collegis sollen die Kardinäle das Wahlrecht übertragen, sagt die Constitutio „Aeterni patris filius". Daraus schließt man überwiegend,[1]) daß mindestens zwei Kompromissare vorhanden sein müssen.

Diese dürfen selbst nur Kardinäle sein.[2])

Phillips[3]) will zwar alle außer Laien und Exkommunizierten als geeignet zulassen.

Das entspräche aber nicht dem Ausdruck „a collegis", kann auch nicht im Sinne der kirchlichen Gesetzgebung liegen; denn diese hat alle Nichtkardinäle so ausdrücklich ausgeschlossen, daß die Überlassung des Wahlrechts an einen andern als verboten gelten und seine Mitwirkung die Wahl ungültig machen muß.

Den Bischof dagegen kann auch ein einziger Kompromissar wählen.[4]) Dieser braucht auch nicht zum Kreis der Wähler zu gehören wie die Papstkompromissare.

c. 42 X. 1, 6 sagt nämlich: vel saltem eligendi potestas aliquibus viris idoneis committatur, qui vice omnium ecclesiae viduatae provideant de pastore und beschränkt damit die Fähigkeit, Kompromissar zu werden, nicht auf die Kapitulare. Er muß aber natürlich überhaupt fähig sein, kirchliche Akte vorzunehmen, also Kleriker sein.

Bei der Wahl selbst haben die Kompromissare der Kardinäle dasselbe Verfahren zu beobachten wie das Gesamtkollegium, falls dieses wählen würde.

Sie haben sich zweimal am Tage, früh und nachmittags, an einem abgelegenen Orte des Konklaves zu

---

Tholosan. ecclesiae adtractandum de electione episcopi convenissent, duos elegerunt, ut quinque de eodem capitulo eligerent electores . . .

[1]) So z. B. Hinschius Bd. 1 S. 281[7], jedoch ist diese Frage bestritten.

[2]) vgl. Hinschius Bd. 1 S. 281.

[3]) vgl. Phillips Bd. 5 S. 874.

[4]) c. 8 X. 1, 6: compromittentes super electione tenentur recipere electum a compromissario.

versammeln. Vorgeschrieben ist nur schriftliche Stimmenabgabe. Eine formelle Verkündigung des Resultats ist nicht wesentlich.

Die Kompromissare des Domkapitels werden zwar auch regelmäßig einen abgelegenen Ort des Wahlraumes aufsuchen, gesetzlich vorgeschrieben ist das jedoch nicht; eine Anordnung, nur schriftlich zu stimmen, gibt es ebenfalls nicht, sie können also nach ihrem Belieben schriftlich oder mündlich ihr Votum abgeben.

Mit der bloßen Erteilung der Vollmacht an die Kompromissare sind die Domkapitulare noch nicht gebunden; sie haben vielmehr das Recht, diese Vollmacht zu widerrufen, solange nicht die Kompromissare Wahlhandlungen vorgenommen haben.[1])

Muß man auch annehmen, daß auch den Kardinälen dieses Recht zusteht, so ist es doch nirgends erwähnt.

Die formelle Verkündigung des Resultats durch einen der Kompromissare, die eigentliche „electio", ist hier, bei der Bischofswahl, wesentlich.[2])

Die am häufigsten zur Anwendung kommende Wahlform, das Skrutinium, hat für die Papstwahl durch Gregors XV. Gesetzgebung eine bis in die feinsten Einzelheiten gehende Durchbildung erfahren.

Es gliedert sich in drei Hauptbestandteile, nämlich das Anteskrutinium, das Skrutinium und das Postskrutinium und nimmt folgenden Verlauf[3]):

Das Verfahren beginnt mit den Vorbereitungen, die die eigentliche Abstimmung ermöglichen sollen: eine genügende Anzahl von Stimmzettelformularen, in Form und

---

[1]) c. 30 X. 1, 6: potestas data compromissariis ad eligendum praelatum, re non integra revocari non potest, desinit res esse integra, postquam compromissarii coeperunt habere tractatum.

[2]) vgl. c. 21 in VI. 1, 6.

[3]) Es kann hier nur auf die Hauptpunkte eingegangen werden. Eine erschöpfende Darstellung gibt Hinschius Bd. 1 S. 282 ff.

Farbe übereinstimmend, werden von den Zeremonienmeistern in der Wahlkapelle für die Wähler zurechtgelegt.

Es folgt die Bestellung der drei Skrutatoren, die die Wahl zu leiten, die Stimmzettel zu sammeln und das Resultat festzustellen haben, und die der drei Infirmarien, die von den krank in ihrer Zelle gebliebenen Kardinälen unter besonderen Vorsichtsmaßregeln gegen Verletzung des Prinzips der geheimen Wahl die Stimmen abzuholen haben. Die Bestellung erfolgt durch Los, nicht durch Wahl.

Dann werden die Zettel von den Kardinälen ausgefüllt und derart gefaltet und versiegelt, daß ihnen äußerlich nicht anzusehen ist, wer sie ausgestellt hat.

Jeder Kardinal begibt sich jetzt mit seinem Zettel zum Wahlkelch, schwört den Wahleid und schüttet den Zettel vermittels der Patene in den Kelch — für die Kranken in der Kapelle tut dies einer der Skrutatoren, von denen in den Zellen werden die Zettel durch die Infirmarien abgeholt.

Darauf werden sie durcheinander geschüttelt und einzeln in einen andern Kelch hinübergezählt, um festzustellen, ob gerade die richtige Anzahl, nicht mehr und nicht weniger, hineingelegt worden ist, da sonst das Skrutinium von neuem beginnen müßte.

Stimmt die Zahl, dann erfolgt die publicatio durch die Skrutatoren, bei der ohne Öffnen der Zettel die Namen der Gewählten vorgelesen und die Zettel auf einen Faden aufgereiht werden, worauf sie in einen anderen Kelch gelegt werden.

Da kein Kardinal sich selbst wählen darf, so muß, falls bei der nun folgenden Stimmenzählung einer gerade $^2/_3$-Majorität erhalten hat, erst festgestellt werden, ob seine eigene Stimme darunter ist. Ist dies nicht der Fall, dann ist seine Wahl gültig; die Zettel werden nach einer Nachprüfung durch die drei Rekognitoren verbrannt.[1])

[1]) Der früher stattfindende der Papstwahl eigentümliche Akzeß,

Die Bischofswahl ist nicht in so enge Formen eingeschnürt.

Sie kennt nicht die Gliederung in Anteskrutinium, Skrutinium und Postskrutinium.

Es werden zwar auch hier drei Skrutatoren bestellt, ihre Bestimmung braucht jedoch nicht notwendig durchs Los zu geschehen, jede auch formlose ist möglich.[1])

Die Abstimmung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

Im ersteren Fall werden die Stimmzettel bei der Zählung der Stimmen geöffnet, so daß im Gegensatz zur Papstwahl die Namen der Wähler offenkundig werden. Ein Verbot, sich selbst zu wählen, besteht hier nicht.

Die umständlichen Formalitäten des Aufreihens und Öffnens der Zettel, die besondere Art des Verschließens und Versiegelns fällt naturgemäß hier weg. Auch über Form, Farbe und Art des Verschließens ist nichts Näheres vorgeschrieben.

Wird mündlich gestimmt, so müssen die Vota protokolliert oder verzeichnet werden, wobei die Wähler jedoch nicht zugegen zu sein brauchen.

Der Bischofswahl eigentümlich ist wie die mündliche Abstimmung selbst das bei ihr gegebene ius variandi, d. h. jeder Wähler kann seine Stimme bis zur Publikation des Ergebnisses widerrufen, ja sogar einem andern geben.[2])

Die besondere Verkündigung des Ergebnisses nach Schluß der Stimmenzählung ist wie für den Kompromiß auch fürs Skrutinium vorgeschrieben.[3]) Es ist nötig, fest-

---

die Anschlußwahl an eine erfolglose Hauptwahl, ist durch die constitutio „Vacante sede Pius“ X. v. 25. 12. 1904 aufgehoben worden; vgl. Friedberg, Die Staatsregierungen und die Papstwahl; DJZ. 14. Jahrg. Nr. 15/16.

[1]) c. 42 X. 1, 6 „assumantur“ tres de collegio.

[2]) c. 58 X. 1, 6: publicato scrutinio variare nequeunt electores.

[3]) c. 21 in VI. 1, 6.

zustellen, „daß der Ausfall der Wahl das Resultat der gemeinschaftlichen Wahlhandlung des Kapitels, also der ordnungsmäßig geäußerte Wille der Gesamtheit ist".[1])

Dieses geschieht durch Befragung der Gesamtheit und darauffolgende Proklamation des Gewählten durch einen Skrutator. Sie ist Voraussetzung für die Gültigkeit der Wahl und wohl deshalb angeordnet, um spätere Anfechtungen zu erschweren.

Hat die Stimmzählung absolute Majorität für einen ergeben, so ist dieser gewählt.

§ 8.

Wählbarkeit.

Zu ihrer hervorragenden Stellung müssen Papst und Bischof besonders geeignet sein, und gerade bei dem ersteren muß man besonders hervorragende Eigenschaften voraussetzen.

Bei der Betrachtung der Anforderungen, die das Recht an jeden der beiden stellt, zeigt sich aber die auffallende Tatsache, daß die Bedingungen für den Papstanwärter leichter sind als die für den Bischofskandidaten.

Ursprünglich gab es keine Normen über die Qualifikation des Papstkandidaten. Solche stellte zwar später das römische Konzil von 769[2]) auf, doch sind sie nicht geltendes Recht geworden. Gesetzliche Bestimmungen darüber fehlen zurzeit gänzlich.

Tatsächlich sind fast nur Kardinäle gewählt worden; seit Urban VI. 1389 ist dies ausnahmslos geschehen.

Ob auch rechtlich die Kardinäle als allein wählbar in Betracht kommen, das ist eine der bestrittensten Fragen unseres Gebietes.

---

[1]) vgl. Hinschius Bd. 2 S. 664.

[2]) vgl. oben S. 13.

Nach Zorn[1]) ist die Gewohnheit, nur Kardinäle zu wählen, zum Gewohnheitsrecht geworden.

Gitzler[2]) äußert sich sehr unbestimmt: „Wählbar sind eigentlich bloß die Kardinäle", und ähnlich sagt Walter[3]): Wählbar sind in der Regel auch nur Kardinäle.

Demgegenüber erklärt die herrschende Meinung: „Wählbar ist jeder, auch ein nicht zum Kardinalskollegium Gehöriger".[4])

Nach Brie[5]) gibt es hinsichtlich des Gewohnheitsrechtes innerhalb der katholischen Kirche zwei Strömungen, eine ihm günstige und eine ihm ungünstige. In Gratians Dekret wird es „unzweifelhaft anerkannt, aber es ist doch eine dem Wert des Gewohnheitsrechtes ungünstigere Anschauung zum überwiegenden Ausdruck gelangt".

Ist auch seine Stellung im Dekretalenrecht etwas günstiger, so bleibt als Resultat doch eine gewisse Minderwertigkeit, eine Vermutung gegen sein Bestehen im einzelnen Fall. Es muß daher besonders bewiesen werden.

Zum Bestehen des Gewohnheitsrechtes gehört, außer dem consensus legislatoris generalis als der Voraussetzung für die Geltung kirchlichen Gewohnheitsrechtes überhaupt, die Rationabilität und die opinio iuris seu necessitatis.[6])

Mag man auch zweifeln können, ob die Gewohnheit, nur Kardinäle zu wählen, rationabel, das ist „dem göttlichen Gesetze und dem Geiste der Kirche gemäß" ist, so fehlt entschieden die opinio iuris seu necessitatis.

---

[1]) vgl. Zorn S. 278.

[2]) Gitzler Bd. 1 S. 488.

[3]) Walter S. 513.

[4]) Lämmer S. 126; ähnlich Phillips Bd. 5 S. 665 und Hinschius Bd. 1 S. 279.

[5]) Brie S. 61ff.

[6]) vgl. Gaugusch S. 207.

Da die Kirche die Wahl sogar eines Laien anerkennt, kann sie das ausschließliche passive Wahlrecht der Kardinäle nicht für ius seu necessitas halten.

Außerdem hat das Kardinalskollegium selbst zu einer Zeit, als sich diese Gewohnheit bereits gebildet hatte, ausdrücklich durch die Wahl von Nichtkardinälen seinen entgegengesetzten Standpunkt Ausdruck gegeben und „ältere wie neuere Ordnungen der römischen Kirche setzen die Möglichkeit einer Wahl außerhalb des Kollegiums ausdrücklich voraus".[1])

Zorns Ansicht ist hinfällig. Es gibt kein Gewohnheitsrecht für die ausschließliche Wählbarkeit der Kardinäle.

Auch ein Nichtkardinal kann gewählt werden. Das Fehlen dieses Ranges soll nicht „als Exzeption gegen ihn benutzt werden".[2])

Der Papst ist zugleich Bischof, der Papstkandidat müßte also wenigstens die Bedingungen erfüllen, die an den zukünftigen Bischof gestellt werden.[3]) Aber auch das ist nicht der Fall; er braucht nicht 70 Jahre, ja er braucht nicht einmal Geistlicher zu sein.[4])

„Wer nicht durch fundamentale Sätze ausgeschlossen ist, kann gewählt werden."[5])

Voraussetzung ist lediglich ein urteilsfähiges Alter und Gesundheit des Geistes.

Die Bischofswahl dagegen hat in diesem Punkte eine sehr eingehende Regelung gefunden. Für sie gilt folgendes:

Die Wahl eines Laien ist ausgeschlossen und unbedingt nichtig; auch nicht jeder Kleriker ist wählbar; Innocenz III. stellte den Subdiakonat als Mindesterfordernis

---

[1]) vgl. Hinschius Bd. 1 S. 279.
[2]) Phillips Bd. 5 S. 865.
[3]) s. unten S. 38.
[4]) vgl. Hinschius Bd. 1 S. 279.
[5]) v. Schulte S. 108.

auf,[1]) nachdem vorher die passive Wählbarkeit sogar auf Priester und Diakonen beschränkt gewesen war.

Eine umfassende, noch heute geltende Regelung der besonderen Erfordernisse für die Erlangung der Bischofsweihe schuf das Tridentinum.[2])

Nach ihm genügt nicht der Subdiakonat schlechthin, sondern der Subdiakon muß schon 6 Monate „in sacro ordine" sein, außerdem Magister, Lizentiat oder Doktor der Theologie oder des kanonischen Rechts, oder er muß ein Zeugnis über seine Lehrbefähigung von einer Akademie beibringen.[3])

Es tritt ferner noch hinzu das Erfordernis eines Mindestalters von 30 Jahren.

§ 9.

Rechtsfolgen der Wahl.

Das Wesen der Wahl besteht darin, daß der Kandidat durch den Willen der Wahlberechtigten bestimmt wird.[4])

Zu ihrer Vollendung ist diese Bestimmung erforderlich, aber auch genügend. Deshalb gehören die Ereignisse zwischen dem Schluß des Wahlaktes und dem Beginne der Tätigkeit des Gewählten nicht mehr zur Wahl i. e. S. Ihr Zusammenhang mit dieser ist aber so innig, daß sie im Anschluß an jene hier Berücksichtigung finden müssen.

Ist die Papstwahl beendet, die Stimmenzahl für ausreichend befunden, dann wird der Gewählte vom Kardinal-

---

[1]) c. 9 § 2 X 1, 14: statuimus, ut subdiaconus in episcopum valeat libere eligi sicut diaconus vel sacerdos.

[2]) Trid. Sess. XXII. de ref. 2: Quicumque ad ecclesias cathedrales erit assumendus, is non solum natalibus, aetate, moribus et vita ac aliis, quae a sacris canonibus requiruntur, plene sit praeditus, verum etiam in sacro ordine ante saltem VI menses spatio constitutus.

[3]) vgl. v. Schulte S. 118.

[4]) Hinschius Bd. 2 S. 658.

dekan gefragt: Acceptasne electionem de te canonice factam in summum pontificem?“

Ist er nicht im Konklave, so wird seine Antwort feierlich durch eine Abordnung eingeholt.

Eine Frist, innerhalb deren er sich erklären müßte, kennt das Recht nicht, ebensowenig eine Pflicht zur Annahme. Seine Erklärung soll frei erfolgen. „Es werden mit dieser höchsten aller Würden zu viele Pflichten übernommen, als daß nicht der Gewählte im Gefühle seiner Schwäche davor zurückschrecken sollte. Wenn er sich also dieser Bürde unterziehen soll, so muß auch seinerseits ein freier Willensakt hinzukommen.“ [1])

Das muß als Grundsatz auch fürderhin angesehen werden, und deshalb muß man m. E. mit Phillips annehmen, daß „kein Papst ein Gesetz geben kann, das zur Annahme zwingt“.[2])

Vor seiner Erklärung hat der Gewählte ein ius ad rem, das ihm eigenmächtig von den Kardinälen nicht mehr genommen werden kann.

Durch die Annahmeerklärung bekommt er das ius in re und damit unmittelbar alle Jurisdiktionsbefugnisse.

Sie ist das juristisch Entscheidende für die Erlangung der päpstlichen Herrschaftsrechte. Alles andere ist unwesentlich, so z. B. die Aufnahme des Wahlprotokolls, die Bekleidung mit den päpstlichen Gewändern, auch die Krönung,[3]) die Namensänderung und il possesso, die Inbesitznahme des Laterans.

Die Weihegewalt geht mit der Jurisdiktionsgewalt nur über, wenn der Papst schon Bischof ist.

---

[1]) Phillips Bd. 5 S. 891.

[2]) A. A. scheint Hinschius Bd. 1 S. 290.

[3]) c. 4 in Extrav. Comm. V, 10: Excommunicati sunt, qui literas a Papa ante suam coronationem concessas impugnant.

In diesem Falle folgt nur eine Benediktion, sonst die Konsekration, die Bischofsweihe durch den Dekan des Kardinalskollegiums.

Voraussetzung zur Erlangung der päpstlichen Jurisdiktionsrechte sind also nur Wahl und Annahme.

Beim Bischof tritt noch eine dritte hinzu: die Konfirmation, die Bestätigung der Wahl durch den Papst.

Nach Feststellung des Wahlergebnisses muß die Wahl feierlich dem versammelten Volke in der Kirche verkündet werden.[1])

Der Gewählte muß gefragt werden, ob er annehme. Ist er nicht zugegen, dann wird er baldigst benachrichtigt, und zwar notwendig infra VIII dies.

Ebenso ist seine Antwort an eine bestimmte Frist gebunden. Innerhalb eines Monats,[2]) vom Tage des Empfanges der Nachricht an gerechnet, muß er sich erklären. Sonst verliert er jedes Recht aus der Wahl.

Gezwungen kann er zur Annahme ebensowenig werden wie der Papst.[3])

Nimmt er an, so schafft ihm seine Erklärung noch kein ius in re, wie dem Papst die seine.

Entscheidend ist erst ein Akt des Papstes, die Konfirmation. Bis dahin hat er nur ein ius ad rem.

Auch dieses verliert er, wenn er ohne genügenden Grund drei Monate von der Annahme der Wahl an verstreichen läßt ohne die Konfirmation nachzusuchen.[4])

Auf seinen Antrag wird der Informativprozeß eingeleitet,[5])

---

[1]) c. 42 § 2 X. 1, 6: electiones clandestinas reprobamus, statuentes, ut quam cito electio fuerit celebrata, solenniter publicetur.

[2]) c. 6 in VI. 1, 6.

[3]) s. oben S. 39.

[4]) c. 6 in VI. 1, 6.

[5]) c. 16 in VI. 1, 6 und Trid. Sess. XXII u. XXIV.

der die Prüfung des Wahlvorganges und der persönlichen Verhältnisse des Bewerbers bezweckt und von einem Untersuchungskommissar, gewöhnlich einem päpstlichen Legaten oder einem seiner zukünftigen unmittelbaren Vorgesetzten geführt und von der congregatio consistorialis nachgeprüft wird.

Bei einem günstigen Ausgange erteilt der Papst regelmäßig die Konfirmation, deren öffentliche Verkündigung im Konsistorium praeconisatio heißt.

Durch die Konfirmation verwandelt sich das ius ad rem in ein ius in re, es wird, wie Innocenz III. es bezeichnete, „der bisherige Brautstand des Bischofs mit der ihm zugefallenen Kirche zur wirklich anerkannten Ehe".[1])

Der Bischof bekommt dadurch die Jurisdiktion in spiritualibus et temporalibus.

Tatsächlich ausüben darf er sie aber erst von der Zustellung der Bestätigungsbulle an.[2])

Per confirmationem electionis non transfertur potestas exercendi ea quae sunt ordinis, illa enim transferuntur per consecrationem.[3])

Erst mit der Konsekration gehen auch die iura ordinis über, erst jetzt bekommt er seine bischöfliche Vollstellung, „die Fülle der Weihegewalt und den Gebrauch der Pontifikalien".[4])

Seinen Titel bekommt der Papst schon mit der Annahmeerklärung, der Bischof noch nicht einmal mit der Konfirmation, sondern erst durch die Konsekration. Erst jetzt heißt er „Bischof", vorher nur „erwählter" oder „bestätigter Bischof".

---

[1]) vgl. Phillips Bd. 5 S. 410 und c. 4 X 1, 7.
[2]) c. 9, c. 17 X 1, 6.
[3]) c. 15 X 1, 6.
[4]) vgl. Hinschius Bd. 2 S. 677.

Der Papst wird konsekriert — falls das überhaupt notwendig ist[1]) —, naturgemäß durch einen unter ihm Stehenden.

Die Bischofskonsekration steht rechtlich nur dem Papst zu; tatsächlich wird sie meistens dem Erzbischof oder benachbarten Bischöfen übertragen, immer aber geschieht sie durch einen Höher- oder Gleich-, nie durch einen Tieferstehenden.

---

[1]) s. oben S. 40.

III. Schlußbemerkungen.

§ 10.

Die vorstehende Abhandlung hat sich mit den verschiedenen Bestimmungen, die das gemeine Recht gegenwärtig für die Papstwahl und die Bischofswahlen aufweist, befaßt, ohne der Frage näher zu treten, ob sie überall und uneingeschränkt zur Anwendung kommen. Darüber sollen noch einige kurze Sätze Auskunft geben.

Das Geltungsgebiet der für beide Wahlen verschiedenen Bestimmungen des gemeinen Rechts fällt naturgemäß mit dem des gemeinen Rechts überhaupt zusammen.

Dieses sollte die Regel sein, kommt aber für die Papstwahl nicht uneingeschränkt, für die Bischofswahlen gar bloß ausnahmsweise zur Anwendung.

Freiheit von jedem staatlichen Einfluß verlangt die Kirche.

Im Widerspruch dazu hat sich bei der Papstwahl das ius exclusivae erhalten, das Recht der katholischen Staaten Österreich, Frankreich und Spanien, je einen Kardinal bei dem Wahlakt durch einen von ihnen beauftragten Kardinal für passiv unfähig erklären zu lassen. Wie diese Befugnis juristisch zu definieren ist, ist bestritten,[1]) sie tatsächlich auszuüben ist überdies den betreffenden Staaten unmöglich gemacht worden durch die constitutio „Commissum nobis“ Pius' X. v. 20. 1. 1904, die jedem Kardinal bei Strafe der Excommunicatio latae sententiae untersagt, im Konklave

---

[1]) vgl. Mack S. 1.

die Wünsche einer Regierung irgendwie zum Ausdruck zu bringen.[1])

Für die Bistümer ist die Wahl mit der darauffolgenden Bestätigung nur eine Art der Besetzung. „Das heutige Recht kennt neben der Wahl durch die Kapitel als der Form des ius commune die Besetzung durch landesfürstliche Nomination, Präsentation, volle Einsetzung und Wahl des Klerus.[2])

Die landesfürstliche Nomination findet statt in vielen katholischen Ländern, z. B. in Österreich mit wenigen Ausnahmen, in Bayern, Spanien, Portugal und Südamerika.

Die Präsentation durch den Landesherrn ist selten,[3]) ebenso die Einsetzung durch einen anderen Kirchenfürsten als den Papst,[4]) häufig jedoch diejenige durch den Papst selbst.

Er setzt frei ein alle Bischöfe Italiens und Frankreichs, ferner diejenigen aller Missionsländer, vorausgesetzt natürlich, daß in ihnen der bischöfliche Organismus schon eingeführt ist. Zu ihnen gehören insbesondere England, Irland, Malta und Nordamerika. Ebenso ernennt er unabhängig die Titularbischöfe.

Das gemeine Recht kommt demgegenüber verhältnismäßig selten zur Anwendung. Es gilt praktisch[5]) in den preußischen, oberrheinischen, niederländischen, belgischen und schweizerischen Bistümern und in Österreich für Olmütz und Salzburg.

Wie sich in Zukunft die Verhältnisse entwickeln werden, ist nicht vorauszusehen.

---

[1]) vgl. Friedberg, DJZ. 14. Jahrg. Nr. 15/16.

[2]) v. Schulte S. 116.

[3]) Sie findet statt z. B. beim Bistum Gurk in Österreich bei je zwei Erledigungsfällen.

[4]) z. B. in Österreich für die Bistümer Seckau und Lavant, für Gurk in jedem dritten Erledigungsfalle.

[5]) Aber ebenfalls meistens beschränkt durch staatliche Mitwirkungsbefugnisse; vgl. Hinschius Bd. 2 S. 682ff.

Entscheidend für die tatsächliche Geltung des kirchlichen Rechtes wird das Machtverhältnis zwischen dem Papste und den Staaten sein.

Je mehr die letzteren ihre Wünsche durchzusetzen vermögen, desto mehr wird das Recht der Kirche zurücktreten.

Sollte es aber dem Papste gelingen, bei der Bischofswahl den Einfluß der Staaten so auszuschließen, wie er es erst kürzlich[1]) für die Papstwahl getan hat, dann wird auch die Besetzung der Bistümer frei nach kirchlichen Satzungen stattfinden, sei es durch direkte Einsetzung, sei es in den Formen des gemeinen Rechts.

---

[1]) vgl. oben S. 43.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.

Lebenslauf.

Ich, Ernst Jungfer, Preuße, evangelischer Konfession, bin am 24. April 1886 als Sohn des verstorbenen Rittergutspächters Alfred Jungfer und seiner Gattin Rosalie, geb. Höhne, auf dem Dominium Tillendorf Kr. Bunzlau geboren.

Ich besuchte von 1892 die Vorschulen, von Ostern 1895 an das Gymnasium zu Bunzlau, verließ dieses Ostern 1904 mit dem Zeugnis der Reife und studierte hierauf die Rechts- und Staatswissenschaften an den Universitäten München, Berlin, Marburg, Freiburg und Breslau.

Am 16. November 1908 bestand ich in Breslau das erste juristische Staatsexamen, am 30. desselben Monats das examen rigorosum.

Seit dem Beginn des Jahres 1909 halte ich mich zum Studium der Sprache im französischen Sprachgebiete auf.